OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651494/9/Bi

Datum:
Linz, 21. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J H, vom 15. Juli 2019 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 11. Juli 2019, FE-1038/2019, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nach dem FSG sowie Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 29. August 2019

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 11. Juli 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B – Führerschein ausgestellt von der Landespolizeidirektion OÖ am 28. Juli 1999 zu F 4704/99 – wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Bescheidzustellung entzogen bis zur behördlichen Feststellung der Wiedereignung. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für den gleichen Zeitraum entzogen. Gemäß § 29 Abs 3 wurde die unverzügliche Ablieferung des Führerscheins angeordnet, sofern dieser noch nicht abgegeben worden sei. Einem Rechtsmittel dagegen wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 29. August 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt.
Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er benötige den Führerschein als Ausweis. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme hat er den dort angegebenen Alkoholkonsum von drei auf zwei Gläser Bier korrigiert und beantragt, den Führerschein behalten zu dürfen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der 1936 geborene Bf rief am 11. Dezember 2018, ca 17.00 Uhr die Polizei, um eine Anzeige wegen Diebstahls seines Pkw x zu erstatten. GI M G, PI Kaarstraße, fuhr zur Wohnadresse des Bf. Dort teilte ihm der Bf mit, er sei am Nachmittag mit seiner Freundin im Pro einkaufen gewesen, habe danach seine Freundin heim in die K in U gebracht und seither wisse er nicht mehr, wo sein Pkw und die Autoschlüssel seien; am normalen Abstellplatz vor der Haustür habe er den Pkw nicht finden können. Der Pkw stand vor dem Eingang zur Wohnung des Bf und wies laut Angaben des Polizeibeamten rundherum Beschädigungen auf, die dieser Kollisionen mit zB Mauerwerk zuordnete.

Im Zuge der Amtshandlung kam der Neffe des Bf und gab an, er schätze die gesundheitliche Eignung seines Onkels nicht als bedenklich ein und dieser benütze regelmäßig sein Fahrzeug – das habe auch der Nachbar bestätigt.
Der Anzeiger führte in seiner Meldung vom 15. Dezember 2018 weiters an, der Bf habe aufgrund seiner Gichtanfälle den rechten Fuß eingebunden und könne sich nur schwer fortbewegen. Die Wohnung des Bf bezeichnete er als „durchwegs verwahrlost“. Er regte die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf an „wegen des gesundheitlichen Gesamteindrucks und der Beschädigungen am Fahrzeug“.

Dem Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 2. Jänner 2019, FE-1771/2018, mit der Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, sich binnen 2 Monaten gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen, leistete der Bf am 18. März 2019 Folge.
Er wurde mit Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 9. April 2019, FE-1771/2018, gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, binnen drei Wochen ab Bescheidzustellung (15.4.2019) eine verkehrspsychologische Untersuchung – Leistungsuntersuchung (Zuweisungsgrund: „amtsärztliche Zweifel an der gesundheitlichen Eignung“) durchführen zu lassen und den Befund eines Augenfacharztes (Zuweisungsgrund: „Visus 0,4 p“) beizubringen.

Da der Bf diesen Aufforderungen nicht entsprach, erging der Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 7. Mai 2019, FE-1771/2018, zugestellt am 14. Mai 2019, mit dem ihm die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B gemäß § 24 Abs 4 3. Satz FSG bis zur Befolgung der Anordnungen – wie oben – entzogen wurde, eine allfällige Nicht-EWR- oder EWR-Lenkberechtigung für den gleichen Zeitraum entzogen wurde, die unverzügliche Ablieferung seines Führerscheins bei der Behörde angeordnet wurde und einem Rechtsmittel dagegen die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde.
Mit Bescheid vom 21. Mai 2019 (zugestellt am 28. Mai 2019) wurde ihm eine Geldstrafe von 363 Euro für den Fall der Nichtablieferung des Führescheins binnen drei Tagen ab Zustellung angedroht.

Vorgelegt wurde die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 30. April 2019, laut der der Bf zum Lenken von Kraftahrzeugen der Klassen AM, A und B „nicht mehr geeignet“ ist. Begründet wurde dies damit, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht mehr ausreichend gegeben sei, zumal ua der Computertest zur Reaktionsfähigkeit nach mehrmaligen Fehlversuchen abgebrochen werden habe müssen, die reaktive Dauerbelastbarkeit und die Konzentrationsfähigkeit defizitär seien, die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit unter dem Normbereich liege und die Überblicksgewinnung nicht ausreichend gegeben sei. Eine ausreichende psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung könne nicht bestätigt werden, da der Bf den persönlichkeitsbezogenen Screening-Fragebogen, den empirisch-statistisch genormten multidimensionalen Persönlichkeitsfragebogen und den Selbstbeurteilungsfragebogen zu den

empfundenen psychischen und sozialen Funktionen des Trinkens sowie zwei Alkoholfragebögen auch nach mehrmaligem Ersuchen – dem Eindruck nach wegen Überforderung und mangelnder Konzentration – nicht beantwortet habe. Er habe als Grund für die VPU angegeben, er meine, dass das ein Vorfall vom 4. Oktober 2018 sei, bei dem er einen Traktor gestartet habe, ohne auf diesem zu sitzen; der Traktor sei ins Rollen gekommen und habe ihm den Unterschenkel abgeschliffen, danach sei ihm Haut transplantiert worden. Er trinke täglich 2bis 3 Halbe Bier oder 3/4 l Wein.

Laut der augenfachärztlichen Stellungnahme Dris K Z, Linz, vom 1. Juli 2019 besteht von ophthalmologischer Seite kein Einwand gegen die „Weiterbeteilung“ der Lenkberechtigung der Gruppe 1.

Laut amtsärztlichem Gutachten der Polizeiärztin Frau Dr. B H vom 10. Juli 2019 ist der Bf auf der Grundlage der verkehrspsychologischen Stellungnahme und der klinischen Untersuchung, bei der beim Bf die Orientierung soweit vorhanden, der Bf aber insgesamt etwas verlangsamt gewesen sei, zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nicht geeignet.

Vorgelegt wurden seitens der belangten Behörde außerdem zwei Briefe vom 9.8.2019 und vom 16.8.2019 von Herrn F Z, einem Verwandten des Bf, an die Behörde. Daraus geht hervor, dass sich der Bf im Dezember 2018 deshalb an die Polizei gewandt habe, weil er seinen Pkw aus dem Fenster schauend nicht am von ihm vermuteten Ort vorgefunden habe. Dieses sei in einiger Entfernung vorschriftsmäßig geparkt gewesen. Die Wohnung des Bf habe deshalb unaufgeräumt gewirkt, weil er sich zuvor mehrere Wochen wegen Hauttransplantationen im Krankenhaus befunden habe und allein lebe und im Prinzip auf Hilfe angewiesen sei. Er habe diverse Medikamente einnehmen müssen und sich zu diesem Zeitpunkt noch in äußerst schlechtem gesundheitlichem Zustand befunden. Sein Fehler sei gewesen, nicht den Nachbarn um Hilfe zu bitten bei der Fahrzeugsuche, sondern die Polizei zu rufen. Seit Jänner 2019 sei er im Dauerstress wegen Untersuchungen, mehreren Tests und Vorladungen zu unterschiedlichen Dienststellen der Polizei.

In der Verhandlung wurde erörtert, dass der Bf damals seinen etwa 10 Jahre alten Pkw immer auf einen Straßenparkplatz vor dem Haus abgestellt hatte; am 11. Dezember 2018 sei er 5 m weiter weg gestanden und er könne nicht sagen, wie er dorthin gekommen sei. Den Schlüssel habe er jedenfalls gehabt. Etwa einen Tag vor dem Erscheinen der Polizei sei er nach einem dreiwöchigen Krankenhausaufenthalt nach Hause zurückgekehrt und ihm sei auch vom Krankenhaus eine Betreuerin organisiert worden. Dass die Wohnung „verwahrlost“ ausgesehen habe, könne deshalb sein, weil er am 11. Dezember 2018 noch allein gewesen sei und nicht alles gleich wegräumen habe können. Er wohne allein und mache weitgehend alles selbst. Seine Alkoholangaben von 2 bis 3 Bier am Tag

seien insofern unrichtig, als er zum Mittagessen und am Abend zum Essen zeitweise Bier trinke. Er koche viel selbst, esse aber auch im „Pro“; 3 Bier seien es sicher nicht.
In der Verhandlung wurde erörtert, dass nach dem schlechten Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung eine Beobachtungsfahrt in Erwägung gezogen wird, jedoch vonseiten des medizinischen Amtssachverständigen eine ärztliche Bestätigung über den psychischen Gesundheitszustand des Bf für erforderlich gehalten wird, um zB eine beginnenden Demenz auszuschließen.

Letztendlich kam es aus verschiedenen Gründen nicht zur Vorlage einer solchen medizinischen Bestätigung und wurde auch der Entlassungsbefund des Krankenhauses, im dem der Bf vor dem Vorfall behandelt worden war, wurde nicht vorgelegt. Damit scheidet die Durchführung einer Beobachtungsfahrt vorerst aus.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn, es handelt sich
1. um eine – hier nicht vorliegende – Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder
2. um eine – ebenfalls hier nicht vorliegende – Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 2 Abs 3 Z 7 iVm § 2 Abs 1 Z 5 und Z 15 FSG umfassen die Lenkberechtigungen für die Klassen B und F auch die Klasse AM, gültig für Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Laut polizeiärztlichem Gutachten vom 10. Juli 2019 ist der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (Klassen AM und B). Diese Aussage basiert auf der negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme und ist schlüssig begründet. Damit war die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B zu entziehen. Im Beschwerdeverfahren ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Änderung dieser Aussage, sodass letztendlich spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger